

(2) Die Gesundheitskarten verbleiben bei dem verantwortlichen Arzt, der mit den Untersuchungen beauftragt ist.

(3) Bei Ausscheiden des verantwortlichen Arztes ist dieser verpflichtet, die Gesundheitskarten dem Nachfolger zu übergeben.

(4) Wechselt die beruflich strahlenexponierte Person die Institution, und ist sie dann weiterhin beruflich strahlenexponiert, so ist der für diese Institution zuständige verantwortliche Arzt verpflichtet, die Gesundheitskarte vom vorher zuständigen verantwortlichen Arzt anzufordern.

(5) Bei Beendigung der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person hat der verantwortliche Arzt die Gesundheitskarte innerhalb von 4 Wochen an den Bereich Medizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übersenden. Bei späterer Wiederaufnahme einer Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person hat der verantwortliche Arzt der einstellenden Institution die Gesundheitskarte vom Bereich Medizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anzufordern.

(6) Die Ergebnisse weiterer nach der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBL I S. 502) vorgeschriebenen Tauglichkeitsuntersuchungen sind gesondert von den Gesundheitskarten für beruflich strahlenexponierte Personen zu dokumentieren.

§4

(1) Der verantwortliche Arzt führt die Untersuchungen gemäß den Festlegungen dieser Anordnung durch.

(2) Der verantwortliche Arzt wird durch die angegebenen Termine und Untersuchungsmethoden nicht der Verantwortung enthoben, falls erforderlich, weitere diagnostische Maßnahmen zur Klärung des Befundes zu veranlassen oder Überwachungsuntersuchungen in kürzeren Abständen durchzuführen.

(3) Der verantwortliche Arzt entscheidet, ob nach Arbeitsausfall aus Krankheitsgründen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person eine zusätzliche Überwachungsuntersuchung durchzuführen ist. Zu diesem Zweck meldet der Leiter der Institution dem verantwortlichen Arzt die betreffende Person in der 4. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Der verantwortliche Arzt kann die Durchführung notwendiger Zusatz- und Spezialuntersuchungen im Bereich Medizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anfordern.

(5) Personen, die bei außergewöhnlichen Ereignissen gemäß § 17 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 oder bei der Behebung von Folgen außergewöhnlicher Ereignisse gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBL II S. 635) einer Strahlenbelastung ausgesetzt waren, werden entsprechend der Richtlinie über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen durch den Medizinischen Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Feststellung oder zum Ausschluß biologischer Reaktionen zur strahlenschutzmedizinischen Untersuchung in die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz überwiesen.

(6) In Ausnahmefällen kann nach Entscheidung des Medizinischen Dienstes der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auch eine Überweisung in eine andere medizinische Untersuchungsstelle erfolgen.

(7) Die Entscheidungsbefugnis des Medizinischen Dienstes der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz beeinträchtigt nicht die Pflicht der für den Strahlenschutz in der Institution Verantwortlichen zur sofortigen Veranlassung notwendiger ärztlicher Hilfsmaßnahmen.

(8) Das Ergebnis der medizinischen Untersuchungen nach außergewöhnlichen Ereignissen wird dem zuständigen verantwortlichen Arzt schriftlich mitgeteilt und in die Gesundheitskarte aufgenommen.

§5

(1) In der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz werden gemäß § 21 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 die personendosimetrischen Überwachungsdaten registriert.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt aus eigener Veranlassung in Abhängigkeit von Arbeitsverfahren, Expositions-möglichkeit und den Ergebnissen der personendosimetrischen Überwachung oder auf begründete Anforderung der verantwortlichen Ärzte Spezialuntersuchungen, inkorporationsanalytische Messungen und Arbeitsplatzanalysen durch.

§6

Zur strahlenschutzmedizinischen Überwachung strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung gemäß § 19 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 ist der Medizinische Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz befugt, nicht beruflich strahlenexponierte Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung zu strahlenschutzmedizinischen Untersuchungen in die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz zu bestellen.